

Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schul- landheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

Vom 9. Juli 1996 (GMBI. Saar S. 173)

1. Aufgabe und Bedeutung außerunterrichtlicher Schulveranstaltungen

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind ein wichtiger Bestandteil des schulischen Lebens. Als schulische Veranstaltungen dienen sie der Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule und stellen eine wertvolle Ergänzung des Unterrichts dar. Auf vielfältige Weise eröffnen sie die Möglichkeit der Begegnung mit der Natur, mit historisch, politisch, wirtschaftlich und kulturell bedeutsamen Stätten im In- und Ausland sowie mit der Berufs- und Arbeitswelt. Indem sie der Schülerin und dem Schüler Gelegenheit geben, sich in der Gruppe zu engagieren und Verantwortung für andere zu übernehmen, fördern sie den Gemeinschaftsgeist und das soziale Verhalten der Schülerinnen und Schüler. Sie ermöglichen aber auch eine vertiefte menschliche Begegnung zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern und fördern auf diese Weise das gegenseitige Verstehen.

2. Die einzelnen Veranstaltungsarten

2.1 Schulwanderungen

2.1.1

Schulwanderungen, die als eintägige Fuß- oder Radwanderungen durchgeführt werden können, sollen die Schülerinnen und Schüler vor allem mit der näheren Heimat vertraut machen. Ein wesentliches Ziel ist dabei auch die Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein für die Natur. Sie bieten den Lehrerinnen und Lehrern eine Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler in der Begegnung mit der Natur zu verantwortungsbewusstem Umgang mit der Umwelt zu erziehen.

2.1.2

Bei der Festlegung von Ziel und Weg der Wanderung sind das Alter und die körperliche Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Die Benutzung von Verkehrsmitteln ist auf das notwendige Maß zu beschränken; insbesondere sind unverhältnismäßig lange Anfahrten zum Ausgangspunkt einer Wanderung unzulässig.

2.1.3

Im Schuljahr können an den allgemein bildenden Schulen sowie an den beruflichen Vollzeitschulen bis zu vier, an den Teilzeitberufsschulen einschließlich der Schulen mit Blockunterricht und in der Klassenstufe 11 der Fachoberschulen bis zu zwei Schulwanderungen durchgeführt werden. Schulwanderungen der Berufsschulen und der Klassenstufe 11 der Fachoberschulen sind am jeweiligen Schultag durchzuführen; Abweichungen bedürfen des Einverständnisses mit den Ausbildungsbetrieben.

2.2 Lehrfahrten

2.2.1

Lehrfahrten erwachsen unmittelbar aus der Unterrichtsarbeit der Schule, veranschaulichen und vertiefen diese. Sie sind als Bildungsveranstaltungen zu planen, d. h. sie sind einem Thema oder einer Aufgabenstellung gewidmet, im Unterricht vorzubereiten und nach Abschluss der Fahrt mit den Schülerinnen und Schülern auszuwerten.

2.2.2

Lehrfahrten können

- in den Klassenstufen 1 bis 6 bis zu zwei Kalendertage,
- in den Klassenstufen 7 bis 9 (außer den Abschlussklassen) bis zu drei Kalendertage und
- ansonsten bis zu sieben Kalendertage (in den Fachoberschulen nur in der Klassenstufe 12) dauern.

Abweichend hiervon gilt für die Berufsschulen einschließlich des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für die einjährige Berufsgrundschule/Hauswirtschaft-Sozialpflege folgende Regelung:

- Berufsschulklassen können im Schuljahr statt der Schulwanderungen vorrangig zwei je eintägige Lehrfahrten durchführen. Sie sollen den Schülerinnen und Schülern über den Erfahrungsbereich ihres Ausbildungsbetriebes bzw. ihrer Schule hinaus Einblicke in den Stand und die Entwicklung im Ausbildungsberuf bieten.
- Abschlussklassen der Berufsschulen können im Schuljahr statt der Schulwanderungen oder der eintägigen Lehrfahrten einmal eine zweitägige Lehrfahrt anstelle des Teilzeitunterrichtes einer Schulwoche durchführen. Eine Überschreitung dieser Fahrtdauer bis zu einem Umfang von insgesamt vier Kalendertagen mit drei Übernachtungen ist in Blockunterrichtswochen regelmäßig zulässig, bei Teilzeitunterricht nur dann, wenn entweder
- eine entsprechende Freistellung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Beschäftigungsbetriebe erfolgt, oder
- der Mehrumfang durch die Inanspruchnahme von Berufsschultagen der vorangehenden oder nachfolgenden Schulwochen ausgeglichen wird mit der Folge, dass die Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen anstelle des Schulbesuches ihren Beschäftigungsbetrieben zur Verfügung stehen, oder
- ohnehin betriebsfreie Tage zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Die Termine für mehrtägige Lehrfahrten der Abschlussklassen der Berufsschulen sind rechtzeitig im Einvernehmen mit den Ausbildungsbetrieben festzulegen.

- Klassen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der einjährigen Berufsgrundschule/Hauswirtschaft-Sozialpflege können im Schuljahr statt der Schulwanderungen oder vier eintägiger Lehrfahrten einmal eine Lehrfahrt von bis zu vier Kalendertagen Dauer durchführen.
- Eintägige Lehrfahrten der Teilzeitberufsschulen sind am jeweiligen Berufsschultag durchzuführen; Abweichungen bedürfen des Einvernehmens mit den Ausbildungsbetrieben.

Die Regelung über eintägige Lehrfahrten an den Berufsschulen findet auf die Klassenstufe 11 der Fachoberschulen entsprechende Anwendung.

2.3 Schullandheimaufenthalte

2.3.1

Durch den Aufenthalt von Schulklassen und Unterrichtsgruppen im Schullandheim können Unterricht und Erziehung in besonders günstiger Weise miteinander verbunden werden.

2.3.2

Schullandheimaufenthalte dauern bis zu zwei Wochen; ausnahmsweise kann ihre Dauer auf eine Woche, bei Grundschulen auf vier Tage beschränkt werden.

2.3.3

Für jeden Schullandheimaufenthalt ist von der verantwortlichen Lehrkraft ein detailliertes Programm auszuarbeiten, welches mit dem Antrag auf Genehmigung des Schullandheimaufenthaltes vorzulegen ist.

2.4 Mehrtägige Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt

2.4.1

Einzelne Sportarten können im Saarland wegen der geographischen und klimatischen Verhältnisse im Rahmen des stundenplanmäßigen Sportunterrichtes in der Regel nicht durchgeführt werden. Daher sind mehrtägige Fahrten mit einem sportlichen Schwerpunkt an hierfür geeignete Orte außerhalb des Saarlandes zulässig, wenn und soweit dies vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft für die einzelne Sportart genehmigt wird.

2.4.2

Für Skilaufen wird diese Genehmigung generell erteilt, wenn neben den allgemein geltenden die nachfolgend und unter Nr. 3.3.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Durch die Teilnahme an Schulsikikursen sollen die Schülerinnen und Schüler sportmotorische Fertigkeiten im Skilauf erwerben, soziales Verhalten in der Klassengemeinschaft einüben, den Erlebnis- und Gesundheitswert des Skilaufs erfahren, richtiges und rücksichtsvolles Verhalten gegenüber anderen Skisportlerinnen und Skisportlern auf der Piste und im Gelände erlernen und Kenntnisse über alpine Gefahren erwerben. Die Schülerinnen und Schüler sollen mit den Problemen befasst werden, die durch die Ausübung von Massensportarten in der Natur entstehen; es soll ihre Bereitschaft gefördert werden, bei der Sportausübung in der Natur auf die Belange des Umweltschutzes zu achten.

Mit der verantwortlichen Leitung eines Schulsikikurses sollen nur hauptamtliche Lehrkräfte der Schule beauftragt werden. Eine Übertragung der Durchführung von Schulsikikursen an Skischulen ist in der Regel nicht zulässig.

Eine sorgfältige Vorbereitung ist Voraussetzung für den pädagogischen und sportlichen Erfolg eines Schulsikikurses. Dabei kommt der Wahl des Kursortes und der Unterkunft eine besondere Bedeutung zu. Unverhältnismäßig weit entfernt liegende Kursorte können nicht gewählt werden. Etwaige Sonderbestimmungen, die im Ausland für bestimmte Kursorte bestehen (z. B. in Salzburg, Vorarlberg, Tirol oder Südtirol), sind zu beachten.

Um die jederzeitige Überschaubarkeit der Unterrichtsgruppe auf der Piste und im Gelände zu gewährleisten und der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen, sollen Unterrichtsgruppen auf der Piste oder im Gelände nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schüler umfassen.

Alpine Skitouren und das Fahren außerhalb markierter Pisten sind nicht zulässig. Gegen Skiwanderungen auf Langlaufskiern im Mittelgebirge bestehen bei Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen keine Bedenken.

Für jede Unterrichtsgruppe eines Schulsikikurses ist eine Lehrkraft erforderlich. Besteht der Schulsikikurs nur aus einer Unterrichtsgruppe, so ist neben der die Veranstaltung leitenden Lehrkraft eine weitere Aufsichtsperson erforderlich; dies gilt nicht, wenn alle Schülerinnen und Schüler volljährig sind.

2.5 Internationale Begegnungen

2.5.1

Grenzüberschreitende Begegnungen zwischen jungen Menschen ermöglichen es, die in der Schule erworbenen Sprachkenntnisse anzuwenden und die landeskundlichen Kenntnisse durch eigene Anschauung zu vertiefen. Indem sie Gelegenheit geben, die Eigenarten des anderen Landes und seiner Menschen zu erleben, leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu Offenheit, Toleranz und Partnerschaft und dienen sie der Völkerverständigung.

2.5.2

Internationale Begegnungen als schulische Veranstaltungen finden in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Schule, einer ausländischen Schülergruppe oder einer ausländischen Einrichtung der beruflichen Bildung statt. Eine besondere Form sind hierbei die Begegnungen im Rahmen von Schulpartnerschaften; sie sind auf längere Zeit und auf regelmäßige gegenseitige Besuche angelegt und schaffen daher besonders günstige Voraussetzungen für internationale Begegnungen. Besonders wertvoll ist die internationale Begegnung in Form des Schüleraustauschs, der durch Besuch und Gegenbesuch der Partnergruppen gekennzeichnet ist; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen möglichst in Partnerfamilien untergebracht werden. Im Übrigen kann eine internationale Begegnung auch als gemeinsamer Schullandheimaufenthalt stattfinden.

2.5.3

Internationale Begegnungen können auch im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Abkommen sowie aufgrund von Programmen der Europäischen Union durchgeführt werden. Im Bereich der beruflichen Bildung wird hierbei insbesondere auch Wert auf den Kontakt mit der betrieblichen Realität und der Arbeitswelt im anderen Land gelegt. Die für das Gelingen dieser Begegnungen erforderlichen sprachlichen Fähigkeiten können auch in eigens hierfür angebotenen Bildungsveranstaltungen erworben und gefördert werden.

2.5.4

Internationale Begegnungen können grundsätzlich in allen Schulformen und Klassenstufen stattfinden; dabei werden allerdings für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 7 lediglich Begegnungen im grenznahen Bereich zu Frankreich und Luxemburg in Betracht kommen. Internationale Begegnungen innerhalb Europas können bis zu 14 Kalendertage dauern; für Begegnungen gemäß Nr. 2.5.3 ist regelmäßig eine längere Dauer erforderlich. Solche Begegnungen können bis zu vier Wochen dauern, wobei hierfür möglichst auch unterrichtsfreie Zeit in Anspruch genommen werden soll.

2.6 Unterrichtsgänge

Unterrichtsgänge am Schulort oder in seiner näheren Umgebung erwachsen aus dem lehrplanmäßigen Unterricht und dienen der unmittelbaren Anschauung bestimmter Stätten und Objekte, insbesondere unter naturkundlichen, geographischen, historischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dazu gehört auch die Erkundung von Wirtschaftsbetrieben, sozialen Einrichtungen und technischen Anlagen. Unterrichtsgänge und Exkursionen finden außerdem im Rahmen von themenbezogenen Projekten und Arbeitsgemeinschaften statt.

Unterrichtsgänge, Betriebserkundungen und Exkursionen sind grundsätzlich in allen Schulformen und Klassenstufen möglich. Sie finden meistens während der Zeit des lehrplanmäßigen Unterrichts statt und sind von höchstens eintägiger Dauer. Über ihre Art und ihren Umfang innerhalb des Unterrichtstages entscheidet die jeweilige Lehrkraft im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens unter Berücksichtigung aller pädagogischen Umstände, insbesondere des Lehrplanes und des Alters der Schülerinnen und Schüler; die Notwendigkeit der Genehmigung durch den Schulleiter oder die Schulleiterin bleibt unberührt.

2.7 Fahrten aus besonderem Anlass und zu einzelnen Unterrichtsbereichen

Mit dem Schulleben sind herkömmlicherweise Fahrten aus besonderem Anlass oder im Hinblick auf bestimmte Unterrichtsbereiche verbunden. Dazu gehören insbesondere religiöse Freizeiten, Einführungsfreizeiten für Schülerinnen und Schüler in Sonderformen einjähriger beruflicher Vollzeitbildungsgänge (BVJ), Fahrten und Freizeiten von Schulchören, Schulorchestern, Sportmannschaften und Arbeitsgemeinschaften. Der Teilnehmerkreis hängt vom Zweck der jeweiligen Veranstaltung ab und kann sich aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen bzw. Kurse und Jahrgangsstufen zusammensetzen. Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um schulische Veranstaltungen, die bis zu sieben Kalendertage dauern können.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Grundsätze für die Teilnahme, Planung und Durchführung

3.1.1

Zu Beginn eines jeden Schuljahres beschließt die Schulkonferenz einen Veranstaltungsplan für die vorstehend unter Ziffer 2.1 bis 2.5 und 2.7 genannten Schulveranstaltungen. Zumindest im Bereich der allgemein bildenden Schulen sollen Schulwanderungen für alle Klassen und Kurse einer Schule am gleichen Tag durchgeführt werden. Ein solcher Schulwandertag ist der unteren Schulaufsichtsbehörde spätestens einen Tag vorher mitzuteilen.

Schulwanderungen dürfen nicht an unterrichtsfreien Tagen stattfinden. Bei Lehrfahrten, mehrtägigen Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt und Fahrten im Rahmen internationaler Begegnungen dürfen Ferientage oder sonstige unterrichtsfreie Tage nur insoweit einbezogen werden, als dadurch der Charakter der Veranstaltung als schulische Veranstaltung nicht berührt wird.

3.1.2

Ziel, Art und Dauer einer Veranstaltung müssen dem Auffassungsvermögen sowie der Leistungskraft der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Bei der gemeinsamen Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass den behinderten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme möglich und zumutbar ist.

3.1.3

In jedem Schuljahr darf in einer Klasse oder einem Kurs nicht mehr als eine mehrtägige außerunterrichtliche Schulveranstaltung stattfinden.

3.1.4

Die außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen dienen dem Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule. Der Besuch von rein auf Unterhaltung ausgerichteten Freizeit- und Vergnügungsparks oder ähnlichen Einrichtungen ist mit diesem Bildungsauftrag nicht vereinbar und daher bei allen außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen unzulässig.

3.1.5

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Klassenelternversammlung Gelegenheit zu geben, rechtzeitig die Planung und die Kosten der Veranstaltung zu erörtern; die Klassenelternversammlung fasst ihren Beschluss über das Vorhaben in geheimer Abstimmung. Bei eintägigen Veranstaltungen sollen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind in altersgemäßer Weise an der Planung, der Vorbereitung und der Nachbereitung der Veranstaltung zu beteiligen.

3.1.6

Für Schülerinnen und Schüler besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an eintägigen außerschulischen Unterrichtsveranstaltungen, wenn mit der Teilnahme keine unzumutbaren Kosten verbunden sind. Eine Schülerin oder ein Schüler ist nicht verpflichtet, an einer mehrtägigen außerunterrichtlichen Schulveranstaltung teilzunehmen; die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen setzt die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten voraus.

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler an der Veranstaltung nicht teil, so wird sie bzw. er während dieser Zeit nach Möglichkeit einer anderen geeigneten Klasse bzw. einem anderen geeigneten Kurs zur Teilnahme am Unterricht zugewiesen.

3.1.7

Die Veranstaltungen werden grundsätzlich im Klassen- oder Kursverband durchgeführt. Insbesondere internationale Begegnungen und Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt können auch mit Schülergruppen unternommen werden; eine Auslese unter vorwiegend finanziellen Gesichtspunkten ist unzulässig. Die Bildung von aus mehreren Klassen oder Kursen der betreffenden Schule bestehenden Fahrgemeinschaften ist zulässig und wird empfohlen, wenn dies wegen der niedrigen Zahl von Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder eines Kurses insbesondere aus Kostengründen zweckmäßig ist.

3.1.8

Erstreckt sich eine mehrtägige Veranstaltung auf einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag, so ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

3.1.9

Die außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen bieten günstige Voraussetzungen zu erfolgreicher Umwelterziehung. Bereits bei der Auswahl des Fahrtzieles ist den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. So ist z. B. bei der Auswahl von Wintersportorten für das Skilaufen darauf zu achten, ob dort auf den Erhalt der Umwelt Rücksicht genommen wird.

Im Übrigen soll im Rahmen der außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen jede sinnvolle Möglichkeit genutzt werden, die Schülerinnen und Schüler mit den Gedanken des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertraut zu machen.

3.2 Leitung, Begleitpersonen

3.2.1

Die außerunterrichtliche Schulveranstaltung wird grundsätzlich von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. von der Tutorin oder dem Tutor geleitet. Hiervon abweichend kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Leitung der Veranstaltung einer anderen Lehrkraft übertragen, wenn dies wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung geboten erscheint.

3.2.2

Ist einer, Lehrkraft die Leitung oder Teilnahme als Begleitperson aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere Lehrkraft beauftragen, die Veranstaltung zu leiten bzw. an ihr als Begleitperson teilzunehmen.

Studienreferendarinnen und Studienreferendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen im Rahmen ihrer Ausbildung mit Zustimmung der jeweiligen Seminarleiterin oder des jeweiligen Seminarleiters als Begleitperson eingesetzt werden.

3.2.3

Bei eintägigen Veranstaltungen ist es in der Regel nicht erforderlich, dass neben der die Veranstaltung leitenden Lehrkraft eine weitere Begleitperson an der Veranstaltung teilnimmt.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, an denen nicht ausschließlich volljährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist eine zweite Begleitperson erforderlich. Nehmen an der Veranstaltung mehrere Klassen oder Kurse teil, so ist je zusätzli-

cher Klasse bzw. je zusätzlichem Kurs eine weitere Begleitperson erforderlich. Nehmen auch minderjährige Schülerinnen teil, so ist eine weibliche Begleitperson erforderlich.

3.2.4

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft, der die Leitung der Veranstaltung obliegt, eine andere geeignete Person – z. B. Erziehungsberechtigte, Ehegatten von Lehrkräften oder volljährige Schülerinnen und Schüler – mit der Hilfsaufsicht betrauen, sofern eine weitere Lehrkraft als Aufsichtsperson nicht zur Verfügung steht. Die mit der Hilfsaufsicht betraute Person muss ihr Einverständnis schriftlich erklären. Ein Gesundheitszeugnis gemäß § 47 Bundes-Seuchengesetz ist für diese Person nicht erforderlich.

3.3 Qualifikation der Lehrkräfte und sonstigen Begleitpersonen

3.3.1

Die an den Veranstaltungen teilnehmenden Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen müssen den vorzusehenden Anforderungen gewachsen und über ihre Pflichten informiert sein.

3.3.2

Bei Veranstaltungen, die typischerweise mit erhöhten Risiken verbunden sind (z. B. Skilaufen, Windsurfen, Kanufahren, Bergwandern, Schwimmen in offenen Gewässern) müssen die teilnehmenden Lehrkräfte und sonstigen Begleitpersonen die nach den hierfür jeweils bestehenden Vorschriften erforderliche spezielle Qualifikation besitzen. Für die Durchführung von Schulsikikursen sind nachstehende Regelungen (Nr. 3.3.3) besonders zu beachten.

3.3.3

Die Lehrkräfte, die den Skiunterricht erteilen, müssen in der Lage sein, die theoretischen und praktischen Lerninhalte technisch und methodisch richtig zu vermitteln. Im Einzelnen gilt:

Die Berechtigung zur Erteilung von Unterricht im alpinen Skilauf erwirbt eine Lehrkraft durch den Nachweis einer der folgenden Qualifikationen:

– Teilnahme an zwei 14tägigen Skikursen im Rahmen eines Sportstudiums an der Universität des Saarlandes nach der jeweiligen bis zum 20. Mai 1976 geltenden Lehramts-Prüfungsordnung;

– Sportstudium mit Ausbildung und erfolgreicher Prüfung im Schwerpunktfach Skilauf;

– erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Pädagogik und Medien, die mit einer Prüfung abschließen.

Die Berechtigung zur Erteilung von Unterricht im Skilanglauf erwirbt eine Lehrkraft durch den Nachweis einer der folgenden Qualifikationen:

– Erwerb der Lehrbefähigung für Skilanglauf im Sportstudium;

– erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Pädagogik und Medien, die mit einer Prüfung abschließen.

– Die Berechtigung zur Erteilung von Unterricht im alpinen Skilauf oder im Skilanglauf wird auch nachgewiesen durch eine vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als gleichwertig anerkannte Lizenz, die bei einem Sportfachverband oder an anderer Stelle erworben wurde.

3.4 Beförderungsmittel

3.4.1

Soweit erforderlich, sind grundsätzlich öffentliche oder gewerbliche Verkehrsmittel zu benutzen.

3.4.2

Die Benutzung des Fahrrades ist unter dem Gesichtspunkt der Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten zwar besonders empfehlenswert, jedoch mit zusätzlichen Risiken verbunden. Das Fahrrad darf daher nur benutzt werden, wenn die

jeweilige Verkehrssituation (z. B. das Vorhandensein von Radwegen) sowie Alter und Fahrtüchtigkeit der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

3.4.3

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art, die von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ist bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen grundsätzlich nicht zulässig; die Veranstaltung beginnt und endet am Schulort. Das Trampen (Auto-Stopp) ist nicht statthaft.

Abweichend hiervon können Schulen für Behinderte, denen eigene Personenkraftwagen oder Kleinbusse zur Verfügung stehen, diese für die Durchführung von außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen benutzen. Geeignete Lehrkräfte können mit ihrem Einverständnis als Fahrerinnen und Fahrer eingesetzt werden. § 15 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist zu beachten. Die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

3.4.4

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausnahmefällen bei eintägigen Veranstaltungen für Fahrten im schulnahen Bereich die Benutzung von Personenkraftwagen und Kleinbussen erlauben, die von Lehr- oder Lehrhilfskräften oder Erziehungsberechtigten, in Ausnahmefällen auch von Schülerinnen und Schülern gesteuert werden, wenn

- die Schulveranstaltung pädagogisch erforderlich ist (z. B. Unterrichtsgang zu einem Biotop),
- die Zustimmung der Fahrerin oder des Fahrers vorliegt,
- die Erziehungsberechtigten sich schriftlich einverstanden erklärt haben,
- geeignete öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden sind und
- der Einsatz gewerblicher Verkehrsmittel wirtschaftlich unverhältnismäßig aufwendig wäre.

§ 15 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist zu beachten.

3.5 Unterbringung

Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind grundsätzlich Jugendherbergen, Hütten, Heime, Jugendhotels und ähnliche Übernachtungs- und Verpflegungsstätten zu wählen, bei denen geringere Kosten für Verpflegung und Unterkunft als allgemein entstehen.

3.6 Unfallverhütung

3.6.1

Es gehört zur Vorbereitung einer außerunterrichtlichen Schulveranstaltung, dass die Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Verhaltensmaßregeln bespricht, um Unfälle zu verhüten. Bei den Veranstaltungen ist Sanitätsmaterial zur Ersten Hilfe mitzunehmen.

3.6.2

Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z. B. Skilaufen, Windsurfen, Kanufahren, Berg- und Wattwandern, Baden in offenen Gewässern) sind besonders sorgfältig vorzubereiten. Die die Veranstaltung leitende Lehrkraft muss in Erster Hilfe ausgebildet sein, sich über mögliche Gefahren informieren und erforderlichenfalls ortskundige Fachkräfte hinzuziehen.

3.7 Aufsicht

3.7.1

Art, Umfang und Intensität der Aufsicht richten sich nach den Umständen der jeweiligen Situation, insbesondere nach Alter, Entwicklungsstand und körperlichem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler sowie nach den jeweiligen örtlichen, zeitlichen und witterungsbedingten Gegebenheiten. Auf den Erlass zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, zur Haftung und zur Unfallversicherung im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Saarlandes vom 30. Mai 1971 (GMBI. Saar S. 471), insbesondere auf Abschnitt I Ziffer 5 e, wird verwiesen. Der an der Veranstal-

tung teilnehmenden Begleitperson kann von der die Veranstaltung leitenden Lehrkraft ein Teil der Aufsichtsbefugnisse übertragen werden; hierbei muss die Lehrkraft sich jedoch davon überzeugen, dass eine wirksame Aufsicht gewährleistet bleibt.

3.7.2

Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen dienen in besonderer Weise der Erziehung zu eigenverantwortlichem Verhalten. Den Schülerinnen und Schülern kann daher erlaubt werden, im Rahmen dieser Schulveranstaltung in kleineren Gruppen etwas ohne Aufsichtsperson zu unternehmen. Von der die Veranstaltung leitenden Lehrkraft ist ein zeitlicher und örtlicher Rahmen, innerhalb dessen sich die Schülerinnen und Schüler selbständig bewegen können, festzulegen.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

3.7.3

Von der vorstehend unter Ziffer 3.7.2 erwähnten Zulässigkeit der Durchführung einzelner Unternehmungen in Gruppen ist die zeitweilige Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers von der Schulveranstaltung zu unterscheiden. Dies ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten sich vorher schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Da die Schülerin oder der Schüler sich mit dieser Beurlaubung nicht mehr im Rahmen der Schulveranstaltung bewegt, ist ihre oder seine Tätigkeit weder von der Beaufsichtigung durch Lehrkräfte und Begleitpersonen noch vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst; die Erziehungsberechtigten sind hierauf bei der Einholung ihrer schriftlichen Einverständniserklärung hinzuweisen.

3.7.4

Lehrkräfte und Begleitpersonen müssen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Unterbringung in Gastfamilien muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar sein.

3.8 Versicherung, Haftung

3.8.1

Bei der Teilnahme an außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen besteht für alle Schülerinnen und Schüler Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 b und c der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes der Lehrkräfte und sonstigen Begleitpersonen gilt: Beamtete Lehrkräfte, die an einer genehmigten Schulveranstaltung im Sinne dieses Erlasses teilnehmen und für die Dienstreise angeordnet bzw. genehmigt wurde, genießen beamtenrechtliche Unfallfürsorge; für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sowie weitere Begleitpersonen besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bzw. § 539 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 RVO.

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Veranstaltung in allen ihren Teilen, d. h. auch auf den Weg zu und von den Veranstaltungen. Entfernt sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubt von der Gruppe oder wird sie bzw. er zeitweise von der Veranstaltung förmlich beurlaubt (vgl. Nr. 2.7.3), so besteht insoweit kein Unfallversicherungsschutz.

3.8.2

Entsteht schulfremden Personen ein Schaden, der auf mangelnde Aufsichtsführung durch eine Lehrkraft oder eine der sonstigen Begleitpersonen zurückzuführen ist, so haftet grundsätzlich das Land nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB). Ein Rückgriff des Landes gegen die Aufsichtsführenden kommt nur in Betracht, wenn die Aufsichtspflicht nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde.

Wird eine Lehrkraft oder eine sonstige Aufsichtsperson für die Folgen eines Unfalls im Ausland wegen Schadenersatz in Anspruch genommen, so stellt das Land die betroffene Person im Ergebnis nicht anders, als wenn sich der Unfall im Inland ereignet hätte.

4.

Diese Richtlinien treten zum 1. August 1996 in Kraft.